

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG**

VOM

16.Mai 2023

P R O T O K O L L

der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 16. Mai 2023 um 18:02 Uhr
im Stadtsaal, Hainfelder Straße 38A.

Anwesend: ÖVP - Bürgermeister Franz RUMPLER

ÖVP - die Stadträtin Helga Hejduk,
die Gemeinderätinnen Maria Garherr, Silvia Hromadka, die
Gemeinderäte Michael Steiner, Bmstr. Ing. Eduard Dusek,
Franz Stefan Haigl, MBA, Joseph Miedl, MBA, Sebastian
Zauner 9 (10)

SPÖ - die Stadträte Jürgen Schrönkhammer, Erich Christian
Rudolf, Sebastian Krysl, MSc,
die Gemeinderätin, Astrid Maier, die Gemeinderäte Ersin
Cakmak, Günter Bader 6 (9)

FPÖ - Vizebürgermeister Gerhard Ullrich, die Gemeinderäte
Thomas Sames, Gerald Wolf 3 (3)

UBV - der Stadtrat Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christoph Prendinger,
der Gemeinderat Dipl. HTL-Ing. Gerald Aster, 2 (3)

LZB - der Stadtrat Thomas Büchinger, die Gemeinderäte Sascha
Fabian BSc, Hermann Kozlik, 3 (4)

Ohne Fraktions- die Gemeinderäte Kurt Hoffer, Richard Schrenk, Martin
Mitgliedschaft Weissenböck 3 (4)

Entschuldigt: Manuela Jindra MA(SPÖ); Angelika Wille(SPÖ); Karl Borowy
MBA(SPÖ); Andreas Kronfellner (UBV); Nicole Holzinger
(LZB); Mag. Manuela Henrich(o.F.); Dr. Birgitta Haltmeyer
(ÖVP)

Schriftführer: STADir. Mag. Elisabeth Tacha
VB Sandra Wolf

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der
Tagesordnung, wird dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Berndorf, am 10.05.2023

E i n l a d u n g

zu der am Dienstag, den 16. Mai 2023, um 18.00 Uhr
im Stadtsaal Berndorf (Hainfelder Straße 38A) stattfindenden

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g

mit folgender

TAGESORDNUNG

Bürgermeister Franz Rumpler

- 1) Genehmigung des Protokolls vom 30.03.2023
- 2) Nachträgliche Beschlussfassung über Ausbesserungsarbeiten am Flachdach des Bauhofgebäudes
- 3) Nachträgliche Beschlussfassung über die Beauftragung der Firma Gartenbau Gerhard Lagler mit der Gartengestaltung im Zuge der Errichtung des Zubaus zum Kindergarten Klostermanngasse
- 4) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Spende für Michaela Winkler
- 5) Beschlussfassung über „Nebenkosten Kaufvertrag“
- 6) Beschlussfassung über ein Kündigungsansuchen GSTNr. 340/1
- 7) Beschlussfassung Rückkauf Baugrundstück GSTNr. 143/15
- 8) Nachträgliche Beschlussfassung Benefizkonzert Ukraine 18.03.2022

Stadtrat Dipl.Wirtsch-Ing. Christoph Prendinger

- 9) Beschlussfassung über die Ausbuchung von offenen Forderungen HGBA, Benak
- 10) Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung zu bestehenden Darlehnsvertrag 466344109 – Sanierung Whg. Pottensteinerstr. 15 Top 1/7; 2/31 und 3/40

Stadträtin Helga Hejduk

- 11) Beschlussfassung über die Messeteilnahme „Lebenslust“ 18.-21.10.2023
- 12) Beschlussfassung für die Kulturhinweistafel A2 – temporäre Entfernung 2024

Stadtrat Thomas Büchinger

- 13) Beschlussfassung für die Anschaffung Schülertische VS Berndorf
- 14) Nachträgliche Beschlussfassung zur Anschaffung eines Gastro Geschirrspülers für den Kindergarten Albertstraße
- 15) Beschlussfassung zur Erhöhung der Turnsaalmiete in beiden Volksschulen
- 16) Beschlussfassung über Elektriker – und Tischlerarbeiten als Vorbereitung für die Aufstellung der Smartboards VS Berndorf
- 17) Beschlussfassung über Beauftragung Planungsatelier Holpfer mit der Erstellung von Einreichunterlagen, Ausschreibungen und Bauabwicklung für Abschattungen und einer Eingangsüberdachung am KiGa Klostermannngasse

Stadtrat Sebastian Krysl MSc

- 18) Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Berndorf I und II
- 19) Beschlussfassung über den Ankauf von Laternen für die Urnennischen (Typ Nirosta) am Friedhof Berndorf I
- 20) Beschlussfassung über den Ankauf von Bäumen für die Natur -bzw. Baumbestattungen auf den beiden Friedhöfen Berndorf I und II

Stadträtin Dr. Birgitta Haltmeyer

- 21) Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Berndorf II – Beschluss der Verordnung
 - 22) Beschlussfassung über die 43. Änderung des Bebauungsplanes, KG Berndorf II – Beschluss der Verordnung
 - 23) Beschlussfassung über die 44. Änderung des Bebauungsplanes – Bebauungsbestimmungen – Beschluss der Verordnung
 - 24) Beschlussfassung über die Änderung des GR Beschlusses vom 30.03.2023 TOP 20 lediglich hinsichtlich des Untersuchungszeitraumes
 - 25) Beschlussfassung über die Beauftragung der Fachplaner ARGE Raumplanung und KH 13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. für die erforderlichen Arbeiten betreffend die Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen für das Areal südlich des alten Wasserturms (ehemalige Zimmermanngründe)
- 26) BERICHTE der Referenten
 - 27) ANFRAGEN

Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.

Gemeinderatsitzung vom 16.05.2023

Mitglieder des Gemeinderates

Bürgermeister Franz RUMPLER; Johannesgasse 12

Vizebürgermeister Gerhard ULLRICH Hernsteinerstr. 3/2/11

Stadtrat Erich Christian RUDOLF; Hernsteiner Straße 24

Stadtrat Sebastian KRYSL, MSc, Conrad-v.-Hötzendorfstr. 28/2

Stadtrat Jürgen SCHRÖNKHAMMER, Wankengasse 13

Gemeinderätin Astrid MAIER, Pottensteiner Straße 48/1

Gemeinderat Günter BADER; Kuhlmannstraße 25/2

Gemeinderätin Manuela JINDRA MA, Schönergasse 15/2/7

Gemeinderätin Angelika WILLE, Margaretenstraße 12

Gemeinderat Karl BOROWY, MBA, Obere Ödlitzerstraße 94

Gemeinderat Ersin CAKMAK; Leobersdorfer Str. 179a

Stadträtin Dr. Birgitta HALTMEYER, Ing.-Eugen-Essenther-Straße 21

Stadträtin Helga HEJDUK; Margaretenstraße 52/4/4

Gemeinderätin Silvia HROMADKA, Margaretenstr. 52/4/6

Gemeinderat Sebastian ZAUNER, Großauer Straße 11

Gemeinderat Michael STEINER; Ludwig-Baumannstraße 75

Gemeinderätin Maria GARHERR, Herrenhausweg 4

Gemeinderat Joseph MIEDL; MBA, Dr. V. Böttchergasse 2/2/6

Gemeinderat Bmstr. Ing. Eduard DUSEK, Neufeldweg 13

Gemeinderat Franz HAIGL, MBA, Ob. Ödlitzerstraße 42

Gemeinderat Gerald WOLF, Badgasse 4

Gemeinderat Thomas SAMEs, Leobersdorfer Straße 11

STR Dipl. Wirtsch.-Ing. (FH) PRENDINGER Christoph, Bergwerksg. 13

Gemeinderat Dipl. HTL-Ing. ASTER Gerald, MSc, MBA, Idagasse 14

Gemeinderat Andreas KRONFELLNER, Wasserturmweg 35

Stadtrat Thomas BÜCHINGER, Neufeldweg 1a

Gemeinderätin Nicole HOLZINGER, Leobersdorfer Straße 5

per Mail am 10. Mai 2023

Gemeinderat Sascha FABIAN, BSc, Kuhlmannstraße 33

Gemeinderat Hermann KOZLIK, Pottensteiner Straße 15/2/35

Gemeinderat Kurt HOFFER, Wasserturmweg 15/1/8

Gemeinderätin Mag. Manuela HENRICH; Pottensteinerstr.11/5

Gemeinderat Richard SCHRENK; Karl Marx-Straße 19/1

Gemeinderat Martin WEISSENBÄCK, Bachgasse 2/1

per Mail am 10. Mai 2023

PROTOKOLL

Frau VB Sandra Wolf

Bürgermeister Rumpler eröffnet die Gemeinderatssitzung um 18:02 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er weist darauf hin, dass mit 26 anwesenden Mandataren die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist und ersucht den Gemeinderat während der Sitzung ein eindeutiges Handzeichen bei der Abstimmung zu geben und den Raum nicht zu verlassen.

Bürgermeister Rumpler stellt den
ANTRAG die Punkte 28 und 29 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: EINSTIMMIG

Zu Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023

Bürgermeister Rumpler berichtet, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023 in der Zeit vom 13. April bis einschließlich 27. April 2023 während der Amtsstunden im Stadtamt der Stadtgemeinde Berndorf zur Einsichtnahme auflegen und auch den Fraktionen in Kopie zugegangen ist.

Der Bürgermeister Franz Rumpler stellt den
ANTRAG,
das Protokoll zu genehmigen.

Abstimmung: EINSTIMMIG

REFERATBOGEN – Überplanmäßige Ausgabe

Zahl: 617-1/3946/2023/Thomas Strnad

Betreff: nachträgliche Beschlussfassung über Ausbesserungsarbeiten am Flachdach des Bauhofgebäudes

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge nachträglich Ausbesserungsarbeiten am Flachdach des Bauhofgebäudes beschließen. Da im Bereich der Tischlerwerkstätte großflächigen Feuchtigkeitsschäden an der Decke auftraten, mussten die Arbeiten unverzüglich vergeben werden.

Firma Reiter-Dach GmbH.	€ 5.502,50
Summe exkl. MWSt.	€ 5.502,50
MWSt.	€ 1.100,50
Auftragssumme	€ 6.603,00

Die Kostendeckung soll im 1. NAVA 2023 erfolgen.

Die Bedeckung wird im nächsten NVA 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum) und im Stadtrat am _____ (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 14.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 2

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich Ausbesserungsarbeiten am Flachdach des Bauhofgebäudes. Da im Bereich der Tischlerwerkstätte großflächigen Feuchtigkeitsschäden an der Decke auftraten, mussten die Arbeiten unverzüglich vergeben werden.

Firma Reiter-Dach GmbH. € 5.502,50

Summe exkl. MWSt. € 5.502,50

MWSt. € 1.100,50

Auftragssumme € 6.603,00

Die Kostendeckung soll im 1. NAVA 2023 erfolgen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/599-2023/Thomas Strnad

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die Beauftragung der Firma Gartenbau Gerhard Lagler mit der Gartengestaltung im Zuge der Errichtung des Zubaus zum Kindergarten Klostermannngasse

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Siehe Beiblatt

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds) 5/240000 Sachkonto (Finanzposition) 010000 - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum) und im Stadtrat am _____ (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 14.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Beiblatt zum Referatsbogen 2402-0/599-2023/Thomas Strnad vom 14.04.2023

Der Garten sollte ursprünglich weitestgehend unangetastet bleiben und so weit wie möglich im Ursprungszustand belassen werden. Mit dieser Zielsetzung ging auch das Planungsbüro Holpfer in die erste Planungs- und Ausschreibungsphase, das heißt, dass die Gärtnerarbeiten beim ersten Block der Ausschreibungen nicht berücksichtigt waren (die Ausschreibungen für die großen Gewerke erfolgten in drei Blöcken, dem Baufortschritt angepasst), dazwischen gab es kleinere Auftragserweiterungen und kleine Auftragsvergaben.

Das Planungsbüro Holpfer hat erst nach massiven Druck durch das Bauamt die Fluchtwegsplanung vorgenommen, um eine Baubewilligung zu erhalten. Dabei wurden die ersten Eingriffe in den Garten notwendig. Die weiteren Planungen für die Außenspielbereiche und Außenanlagen wurden nachgeführt und dabei wurden immer größer werdende Eingriffe in die Gartengestaltung offenbar. Durch die Errichtung der Terrassen und Wege hingen dann auch viele Baumwurzeln in der Luft, sodass die Standsicherheit mehrerer Bäume nicht mehr gegeben war.

Auf Grund des zwischenzeitlich entstandenen Zeitdrucks und der vorläufigen Kostenschätzungen wurde auf eine Ausschreibung verzichtet und ich habe drei Gartenbaufirmen eingeladen, auf Grund einer Beschau und Besprechung vor Ort Angebote abzugeben.

Die Firma Pechhacker hat trotz mehrmaliger Nachfragen keine Terminvereinbarung mit mir getroffen, die Firma Knöbl (Hr. Knöbl selbst) hat mit mir die Baustelle besichtigt und mit mir über die auszuführenden Arbeiten gesprochen. Herr Knöbl wäre an den Arbeiten sehr interessiert gewesen und hätte diese gerne angeboten, jedoch hätte er eine längere Vorlaufzeit und eine längere Ausführungsfrist benötigt, sodass er dann auf Grund der Terminvorgaben kein Anbot abgegeben hat.

Somit blieb die Firma Lagler als einzige der angefragten drei Firmen übrig.

Herr Lagler hat dann auf Grund seiner Anbotslegung den Auftrag erhalten. Schon an einem der ersten Arbeitstage wollte er alle Bäume fällen, da diese seiner Meinung alle weggehörten. In Absprache mit Bürgermeister Franz Rumpler (der damalige VzBgm. Kurt Hoffer hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits ziemlich aus dem Geschehen zurückgezogen) wurde daher die Firma Pogats&Terzer mit einer Begutachtung der Bäume beauftragt und schließlich wurden nur jene Bäume gefällt, die auf Grund des Gutachtens tatsächlich zu fällen waren.

Herr Lagler hat dann zu jenen Arbeiten, die schließlich zum Gegenstand einer Sitzung des Prüfungsausschusses wurden zwei Rechnungen gelegt, die vom damaligen VzBgm. und ressortzuständigen Mandatar Kurt Hoffer nicht unterschrieben wurden und somit wurden in Absprache mit Bürgermeister Franz Rumpler und Finanzstadtrat Christoph Prendinger zwei á-conto Zahlungen vorgenommen. Danach langten Mahnungen und Nachforderungen von Hr. Lagler ein. In einer Sitzung des Prüfungsausschusses wurde dann empfohlen, dass Hr. Lagler die ausständigen Zahlungen inkl. Mahngebühren ausbezahlt werden sollen. Bürgermeister Franz Rumpler hat dann in einem Gespräch mit Hr. Lagler noch erreichen können, dass nur die Rechnungssummen, jedoch keine Mahngebühren bezahlt werden brauchen.

Herr Lagler hat dazu Anbote wie folgt gelegt:

11.02.2022: Aussenanlage KiGa Klostermannngasse € 97.000 inkl. MWSt.

20.02.2022: Garten Instandsetzen KiGa Klostermannngasse: € 20.400 inkl. MWSt.

17.03.2022: Bäume fällen

Mit Bestellschein ST-000017 vom 22.02.2022 wurden dann Teilleistungen aus den beiden Angeboten mit € 34.440 inkl. MWSt. bestellt.

Mit Bestellschein ST-000029 vom 23.03.2022 wurden die Baumfällungen bestellt.

Herr Lagler hat dann folgende Rechnungen gelegt:

Rechnung 149622 vom 14.04.2022 € 2.400 inkl. MWSt. für die Baumfällungen. Diese wurde auch noch vom damaligen Vizebürgermeister und ressortzuständigen Mandatar Kurt Hoffer unterschrieben.

Rechnung 159622 vom 14.04.2022, eingelangt am Bauamt am 13.06.2022 bezeichnet mit „oberer Abschnitt Aussenanlagen KiGa Klostermannngasse“ mit einer Summe inkl. MWSt. von € 60.804, von denen € 48.000 am 24.06.2022 á conto überwiesen wurden.

Rechnung 179622 vom 25.05.2022, eingelangt am Bauamt am 28.06.2022 bezeichnet mit „unterer Abschnitt Aussenanlagen KiGa Klostermannngasse, mit einer Summe inkl. MWSt. von € 109.324,80, von denen € 20.000 á conto überwiesen wurden.

Somit verblieb ein offener Betrag von € 102.128,80 inkl. MWSt. (durch Rundungen bei den MWSt.-berechnungen € 102.129,60), der von Kurt Hoffer nicht mehr freigegeben (unterschrieben) wurde.

Es folgten dann Mahnungen und Mahngebühren, sowie Gespräche von Bürgermeister Franz Rumpler, StR. Christoph Prendinger und Hr. Strand vom Bauamt mit Hr. Lagler, die allerdings ergebnislos abgebrochen wurden und der Prüfungsausschuss hat dann in seiner Sitzung vom 29.12.2022 empfohlen, dass die gesamten Restforderungen von Hr. Lagler mit einer Summe von € 121.340,17 bezahlt werden sollen.

In einem Gespräch zwischen Bgm. Rumpler und Hr. Lagler wurde dann eine Restsumme von € 102.129,60 vereinbart. Unsere Buchhaltung hat dann noch bemerkt, dass die Rechnung 149622 vom 14.04.2022 doppelt bezahlt wurde, sodass dann noch ein Restbetrag von € 99.729,60 die von unserer Buchhaltung an Hr. Lagler als Restzahlung überwiesen wurden.

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16. 05. 2023 TOP 3

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Beauftragung der Firma Garten- und Landschaftsgestaltung Lagler mit der Gartengestaltung im Zuge der Errichtung des Zubaus zum Kindergarten Klostermannngasse.

Bezahlt wurden letztendlich:

Für die Rechnung 149622 (inkl. MWSt.) € 2.400,00

Für die Rechnungen 159622 und 179622 € 99.729,60

Summe inkl. MWSt. € 102.129,60

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☐ / mehrstimmig beschlossen ☒	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ	X	
Fraktionslos	GR Hoffer, GR Weissenböck	
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler; STR Schränkhammer; GR Rader; GR Hoffer	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: Zahl/ 2023/Vogl

Betreff: nachträgliche Beschlussfassung über eine Spende für Frau Michaela Winkler

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Frau Michaela WINKLER, Hermannsplatz 22/1/1, 2560 Berndorf bekommt von der Stadtgemeinde Berndorf eine Spende von 3000 Euro für ein Touchgerät Tobii110 (Kommunikationsgerät), da sie eine schwere Erkrankung erlitten hat.

Die Spende setzt sich wie folgt zusammen:

Zimmermann-Konto 368011	1057,30 Euro
Festspielkonto 369900	1942,70 Euro

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds)

Sachkonto (Finanzposition) Rücksprache Buchhaltung - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum)
und im Stadtrat am _____ (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen

Berndorf, am 13.04.2023

.....
Unterschrift Sachbearbeiter



Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung am 16.05.2023 TOP 4

Der Stadtrat stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung das Frau Michaela Winkler die Spende in Höhe von 3000 Euro für ein Touchgerät Tobii 110 erhält.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	GR Hoffer; BGM Rumpler	

GR Weissenböck nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler i.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN – Überplanmäßige Ausgabe

Zahl: 2023/STADir Mag. Tacha

Betreff: Beschlussfassung über „Nebenkosten Kaufvertrag“

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Hinsichtlich der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kauf- und Abtretungsvertrages der Stadtgemeinde Berndorf mit der MBV Metall Be- und verarbeitung GmbH sowie der grundbücherlichen Durchführung des zugrunde liegenden Teilungsplanes und der Servitutseinräumung wird seitens Büro Dr. Krist alternativ zu einer Verrechnung nach Zeitaufwand entgegenkommend ein Pauschalhonorar von 1,5 % des Kaufpreises für die Verfassung des Kauf- und Abtretungsvertrages zuzüglich € 1.000,00 für die relativ komplexe grundbücherliche Durchführung des Teilungsplans, sohin ein Honorar von netto € 9.500,00 zuzüglich 20 % USt angeboten.

Die Bedeckung wird im nächsten NVA 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der Vorberatung im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 20.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung am 16.05.2023**

TOP 5

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die notwendige Erhöhung der Nebenkosten für den Kauf- und Abtretungsvertrag der Stadtgemeinde Berndorf mit der MBV Metall Be- und verarbeitung GmbH von Höhe von € 9.500,00 zuzüglich 20 % USt (Bedeckung im nächsten NVA 2023).

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumppler	

GR Weissenböck wieder im Raum

Der Bürgermeister
Franz Rumppler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 2023/STADir. Mag. Tacha

Betreff: Beschlussfassung über ein Kündigungsansuchen GSTNr 340/1

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Frau Judith Füreder ersucht mit Schreiben vom 13.4.2023 den Pachtvertrag für das Grundstück GSTNr 340/1 der Stadtgemeinde unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2023 aufzulösen.

Sie begründet die Kündigung damit, dass „es in naher Zukunft nicht möglich ist das Grundstück zu erwerben“.

Aufgrund der Vorberatung im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung am 16.05.2023**

TOP 6

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Auflösung des Pachtvertrages für das Grundstück GSTNr 340/1 per 31.12.2023.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler o.N.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

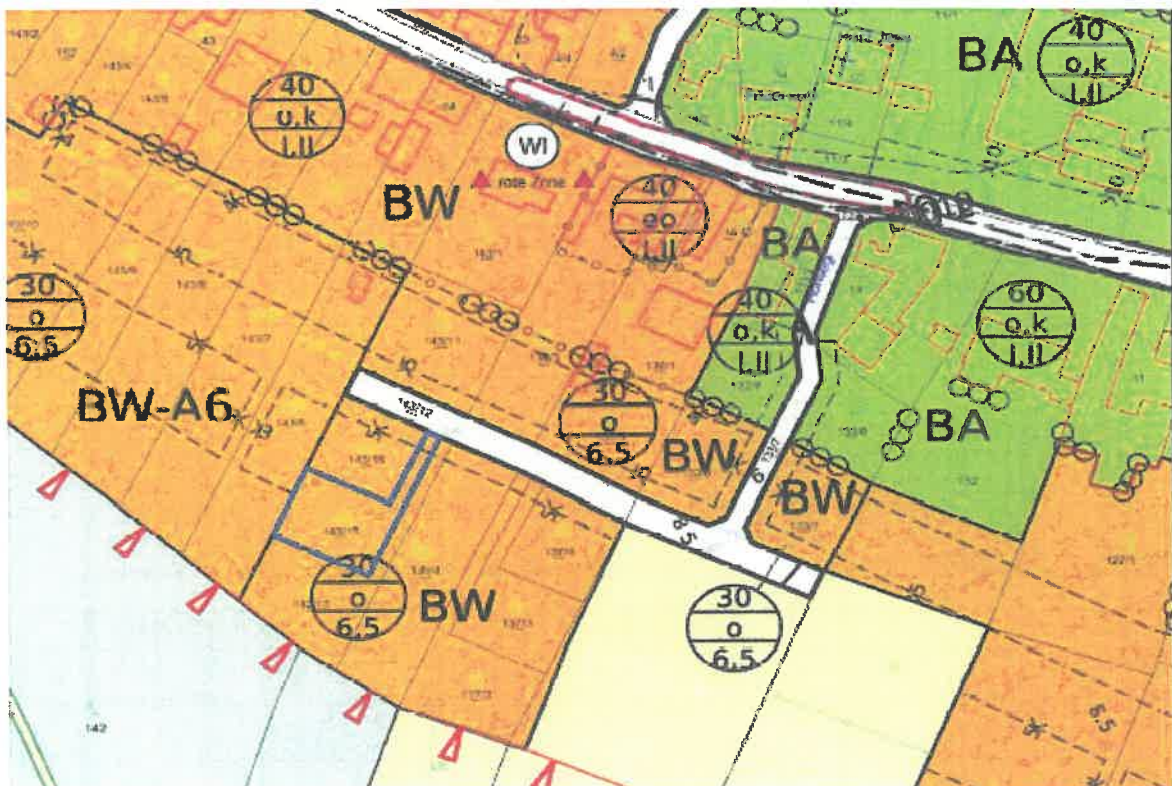
REFERATBOGEN

Zahl: 2023/STADir. Mag. Tacha

Betreff: Beschlussfassung Rückkauf Baugrundstück GSTNr 143/15

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund Auslaufens der Bebauungsfrist fragt Familie Bulut bzgl Wahrnehmung des vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes der Gemeinde Berndorf im Sinne des § 1072 ABGB für ihr Grundstück GSTNr. 143/15 an.



Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds) 840000
Sachkonto (Finanzposition) 001000 - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung am 16.05.2023**

TOP 7

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung auf das Vorkaufsrecht an dem Grundstück GSTNr 143/15 zu verzichten.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: Zahl/ 2023/Mag. Tacha

Betreff: nachträgliche Beschlussfassung Benefizkonzert Ukraine 18.03.2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund des dramatischen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wurde seitens der Stadtgemeinde Berndorf binnen kürzester Zeit ein Benefizkonzert auf die Beine gestellt. Unter dem Titel „Berndorf & seine Künstler-Familie hilft“ konnten namhafte Künstler und Künstlerinnen für diese Veranstaltung gewonnen und somit für die leidgeprüfte Bevölkerung der Ukraine EUR 15.393,10,- gesammelt werden. Die Überweisung erfolgte auf das Spendenkonto des Landes NÖ – NÖ hilft.

Berndorf
& seine KÜNSTLER-FAMILIE
HILFT!

DIE SEER • MONTI BETON
ANDY LEE LANG & WERNER AUER
CHRISTOPH FÄLBL • GREGOR SEBERG
MARTIN BERMOSER • KRAWEUKISTN
LUKE ANDREWS BAND
MODERATION: KRISTINA SPRENGER
TECHNIK: ALEX HÖRL

18.3.22
19.30 Uhr | Stadttheater Berndorf
Eintritt € 30,--

Kartenbestellung: 02672/82253/43, www.oeticket.com
oder office@buehnen-berndorf.at

Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung konnte der notwendige Gemeinderatsbeschluss für diese außerplanmäßige Ausgabe nicht rechtzeitig eingeholt werden.

Die Ausgaben in Höhe von EUR 4.700,23,- wurden auf die Haushaltsstelle 1.01900.723000 (Repräsentationsaufwand Bürgermeister) gebucht, die Deckung erfolgte im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 (Beschluss EINSTIMMIG).

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 02.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung am 16.05.2023**

TOP 8

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Organisation und Durchführung eines Benefizkonzertes für die Ukraine vom 18.03.2023. Die Deckung der Ausgaben wurde im 2. NVA einstimmig beschlossen. Die Einnahmen in Höhe von EUR 15.393,10,- wurden auf das Spendenkonto des Landes NÖ – NÖ hilft überwiesen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPO		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	STR Schrönlhammer, GR Semes, BGM Rumppler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumppler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 1323001785, 1323008125/ 2023/Cornelia Luif

Betreff: Beschlussfassung über die Ausbuchung von offenen Forderungen
HGBA, Benak

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Martin und Aurelia Benak waren Eigentümer der Liegenschaft Siedlungsstraße 1, 2560 Berndorf und durch die Zahlungsunfähigkeit wurde die Liegenschaft am 13.06.2018 zwangsversteigert. Bei der Zwangsversteigerung war seitens der Stadtgemeinde Berndorf niemand anwesend.

Die neue Eigentümerin hat die Liegenschaft lastenfrei ersteigert und somit war unser Eintrag im Grundbuch auch nicht mehr vorhanden. Die neue Eigentümerin hat keine Zahlungserinnerungen oder Mahnungen von uns bekommen. Auch wenn die Grundsteuer und die Kanalbenützungsgebühr (Quartalsvorschriften) auf der Liegenschaft und nicht auf der Person haften wurde trotzdem der Gesamtbetrag am 18.02.2019 bei der Fahrnis- und Gehaltsexekution gegen Martin und Aurelia Benak angemeldet bzw. eingeleitet.

Weiters haben im Jahr 2019 Martin und Aurelia Benak Privatkonkurs angemeldet und die offenen Forderungen einer Schuldnerberatung übergeben. Ich vermute, da wir unsere Forderung in der Höhe von € 879,86 inkl. Exekutionskosten nicht angemeldet haben, dass die Erfolgsaussicht bzw. auch die lt. vorläufigen Zahlungsvorschlag von 5 % in 70 Teilquoten zu gering war, da die Anmeldegebühr auch noch mitzuberechnen ist.

Nach Rücksprache mit dem Bezirksgericht Baden wurde im Exekutionsverfahren am 29.03.2023 ein neuerlicher Antrag auf Vollzug gestellt, darauf hin hat sich Frau Benak bei der Stadtgemeinde Berndorf mit folgender Email (siehe Beilage Aktenvermerk) gemeldet.

Die Exekutionskosten liegen auf der Person, dh diese sind von Herrn und Frau Benak zu tragen, die Forderungen betreffend der Liegenschaft wären normal lt. Gesetz auch vom neuen Eigentümer zum einfordern. [dingliche Wirkung = Abgabenschuld haftet nicht auf der Person sondern auf der Liegenschaft] Weil jedoch an die neue Eigentümerin nie eine Zahlungserinnerung oder Mahnung ergangen ist [weil die Summe im Exekutionsverfahren steht] tritt hier die Verjährungsfrist [5 Jahre lt. BAO] ein.

Familie Benak wurde am 20.04.2023 über die Exekutionskosten in Höhe von € 57,50 eine Zahlungserinnerung versendet, wenn der Betrag einbezahlt wird, wird der Gemeinderat ersucht die offenen und uneinbringlichen Forderungen gegenüber der Liegenschaft in Höhe von € 829,86 (GP 1323001785) auszubuchen und die Exekution gegen Martin und Aurelia Benak einzustellen.

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds)

Sachkonto (Finanzposition)

- gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum)
und im Stadtrat am 04.05.2023 (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des
Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 20.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

ZUR **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 9

Der Stadtrat DI (FH) Christoph PRENDINGER stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, dass Martin und Aurelia Benak die Exekutionskosten in Höhe von € 57,50 (GP 1323008125) bezahlen müssen und wenn diese eingelangt sind, werden die restliche Forderungen in Höhe von € 829,86 (GP 1323001785) gegenüber der Liegenschaft wegen uneinbringlich und der Verjährungsfrist ausgebucht.

Das Exekutionsverfahren gegen Martin Benak und Aurelia Benak ist nach Bezahlung der Exekutionskosten einzustellen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	STR Prendinger	

Der Bürgermeister
Franz Rumpier e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: Zahl/ 2023/Wotke

Betreff: Beschlussfassung über die Zusatzvereinbarung zu bestehenden Darlehensvertrag 466344109 – Sanierung Whg. Pottensteinerstraße 15 Top 1/7; 2/31 und 3/40

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Dezember Jahr 2020 wurde der Darlehensvertrag für das Sanierungsvorhaben o.e. Wohnungen in Höhe von EUR 157.000,-- und Tilgungsbeginn 01.04.2022 unterfertigt. Die erste Teilzuzahlung für das Darlehen erfolgte mit 28.02.2023. Durch die spätere Zuzahlung und Inanspruchnahme des Darlehens musste die Darlehensbewilligung nochmals ein internes Prozedere bei der Hypo NÖ Landesbank durchlaufen und es wurde folgende Zusatzvereinbarung aufgesetzt:

„Der Kredit wird zu diesen Konditionen nur unter der Bedingung gewährt, dass der Kunde der Eintragung in das Deckungsregister gem. §10 (2) Pfandbriefgesetz (PfandBG) zustimmt.“ (siehe beiliegender Bericht)

Soweit durch diese Nachtragsvereinbarung keine Änderung erfolgt, bleibt der bisherige Kreditvertrag samt allfälligen Nachträgen und Zusätzen vollinhaltlich aufrecht.

Die Hypo NÖ Landesbank bittet daher um Unterzeichnung und Retournierung der Zusatzvereinbarung.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 04.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss dem Gemeinderat vom 16.05.2023

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Bürgermeister Rumpler stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Zusatzvereinbarung für den Darlehensvertrag 466344109 – Sanierung Whg. Pottensteinerstraße 15 Top 1/7: 2/31 und 3/40 welche die Aufnahme der Forderungen dieses Kredites in den Deckungsstock der Hypo NÖ Landesbank, sowie die Zustimmung zur Eintragung in das Deckungsregister vorsieht.

Abstimmung: EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



zum Thema sprechen: BGM Rumpler

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2023/Trost

Betreff: MESSETEILNAME „Lebenslust“ 18.-21.10.2023

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Es dürfen wieder Messen stattfinden und die Stadt Berndorf wird sich wieder mit den Ausflugszielen Stilklassen und krupp stadt museum Berndorf sowie den Bühnen Berndorf mit den Festspielen und Klassik.Klang präsentieren.

Für dieses Jahr kommt leider nur eine für uns passende Messe, die „Lebenslust“ Messe Wien vom 18.-21.10.2023 in Frage.

Anmeldungen sind bereits möglich und man erhält bis 31.03.2023 einen 5 % Frühbucherrabatt auf die Flächenmiete.

Die Kosten als Aussteller für die Messe setzen sich wie folgt zusammen:

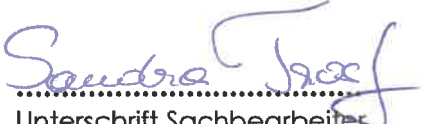
- Marketingpauschale EUR 220,00
- Flächenmiete (5 % Rabatt) EUR 1.584,60
- Komplettstand (Kojen versperrbar, Wände/Zargenspange, Teppich, Pult, Tisch, Hocker und Sessel, Prospektständer, Strahler, usw.) EUR 1.776,00
- Strompaket EUR 144,00

Die Kosten belaufen sich somit auf insgesamt EUR 3.724,60 exkl. Mwst.

Im Budget 2023 unter 771000/728030 sind hierfür EUR 4.000,00 veranschlagt.

Der **Gemeinderat** möge nachträglich zur Anmeldung einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.03.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2023

Zu Punkt 11) der Tagesordnung

STRin Helga Hejduk stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich zur Anmeldung die Teilnahme an der Messe „Lebenslust“ vom 18.-21.10.2023 Messe Wien mit Kosten in Höhe von EUR 3.724,60 exkl.Mwst.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rimpler e.h.



zum Thema sprechen: STRin Hejduk

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2023/Trost

Betreff: Kulturhinweistafel A2 – temporäre Entfernung 2024

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im September 2022 teilte die ASFINAG mit, dass im Zuge von Baumaßnahmen/ Abbrucharbeiten auf der A2 in FR Wien im Laufe des 1. Quartales 2024 für die Dauer von etwa 10 Monaten unsere Kulturhinweistafel entfernt werden muss. Mit Empfehlung des Ausschusses vom 5. September 2022 sollte die Tafel erst nach den Bauarbeiten 2024 erneuert werden.

Mit Ende Februar 2023 bietet die ASFINAG der Stadtgemeinde Berndorf nun die Möglichkeit die Verschiebung der Tafel auf km 31,56 und es muss seitens der Gemeinde ein neuerlicher positiver Bescheid der Verkehrsbehörde/BH Baden erwirkt werden.

Aufgrund der einzigartigen Werbemöglichkeit für die Berndorfer Stilklassen und das Stadttheater Berndorf soll der Verschiebung zugestimmt werden und ist mit Kosten für Abbruch, Neuherstellung Fundament, Demontage und Neuerrichtung der Tafel durch die ASFINAG mit grob geschätzten Kosten in Höhe von EUR 5.000,00 zu rechnen.

Die Kosten für das neue Sujet, welches bereits bei der letzten Einreichung von Marion Salinger erstellt wurde, betragen EUR 100,00.

Infolge wäre dann die Folie für das neu genehmigte Sujet wieder auszuschreiben.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17.03.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss des Gemeinderat vom 16.05.2023

Zu Punkt 12) der Tagesordnung

STRin Helga Hejduk stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Verschiebung der Berndorfer Kulturhinweistafel auf der A2 in FR Wien auf km 31,56 durch die Fa. ASFINAG mit geschätzten Kosten in Höhe von EUR 5.000,00 sowie die Neugestaltung des Sujets durch Marion Salinger in Höhe von EUR 100,00.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rimpler e.h.



zum Thema sprechen: STRin Hejduk

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 21100/ 2023/Alexandra Birbamer

Betreff: Anschaffung Schülertische VS Berndorf

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Aufgrund dessen, dass die Schüleranzahl in der VS Berndorf im Herbst 2023 steigen wird, ist es nötig 12 Stk. Schülertische anzuschaffen.

Um das einheitliche Aussehen der Klassenausstattungen beizubehalten, wurde seitens Fr Dir Kerschbaumer wieder Fa Piller gebeten, ein Angebot zu legen:

Die Kosten für 12 Schülertische inkl Mwst liegen bei EUR 3.483,07

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 20.04.2023

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023

Zu Punkt 13) der Tagesordnung

STR Thomas Büchinger stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung der Fa Piller zur Lieferung von 12 Schülertischen zu Gesamtkosten von EUR 3.483,07 inkl. Mwst

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpel e.h.



zum Thema sprechen: STR Büchinger

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2400 / 2023/Doris Pree

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung zur Anschaffung eines Gastro
Geschirrspülers für den Kindergarten Albertstraße

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Gastrogeschirrspüler des Kindergartens Albertstraße kann aufgrund nicht lieferbarer Ersatzteile nicht mehr repariert werden. Das Gerät stammt aus dem Jahr 2009. Eine Neuanschaffung ist daher nötig.

Es wurden drei Angebote eingeholt:

Fa Gasta e.U.	EUR 3.295,79 (inkl. Mwst)
Fa. XXL Gastro	EUR 3.290,00 (inkl. Mwst)
Fa. Fucoshop	EUR 3.843,60 (inkl. Mwst)

Es wird empfohlen, die Fa. Gasta e.U. zu beauftragen, weil die Demontage/Entsorgung des Altgerätes sowie Montage und Inbetriebnahme des Neugeräts im Preis enthalten sind.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 20.03.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023

Zu Punkt 14) der Tagesordnung

STR Thomas Büchinger stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung der Fa. Gasta e.U. mit der Lieferung eines Gastro Geschirrspülers Elettrobar Ocean 61 D inkl. Demontage und Entsorgung des Altgerätes sowie Aufstellung und Inbetriebnahme des Neugeräts.

Kosten: 3.295,79 (inkl. Mwst)

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister
Franz Rumpier e.h.



zum Thema sprechen: STR Büchinger

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2023/Alexandra Birbamer

Betreff: Beschlussfassung zur Erhöhung der Turnsaalmiete in beiden Volksschulen

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die derzeitige Turnsaalmiete beträgt sowohl in der VS Berndorf als auch in der VS St. Veit EUR 8,72/Std. Dieser Betrag wurde noch nie erhöht.

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten ist es nötig den Preis auf EUR 12,00/Std. zu erhöhen, beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 30.03.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss dem Gemeinderat vom 16.05.2023

Zu Punkt 15) der Tagesordnung

STR Büchinger stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Erhöhung der Turnsaalmiete sowohl in der VS Berndorf, als auch in der VS St. Veit auf EUR 12,00/ Std, beginnend mit dem Schuljahr 2023/2024.

zum Thema sprechen: STR Büchinger

Abstimmung:

**DER ANTRAG WIRD
MEHRHEITLICH
ANGENOMMEN**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



1. Enthaltung: GR Weissenbäch

GR Sames nicht im Raum
GR Hoffer nicht im Raum

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2210-0/1236/ 2023/Thomas Strnad

Betreff: **Beschlussfassung über Elektriker – und Tischlerarbeiten als Vorbereitung für die Aufstellung der Smartboards VS Berndorf**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für die Volksschule I sollen Smartboards angeschafft werden, dafür müssen in Tafelnähe Steckdosen hergestellt werden. Um die Stilklassen weitestgehend unbeschädigt zu lassen, werden die Stromzuleitungen größtenteils unter den Podesten die sich vor den Tafeln befinden gezogen, dazu müssen Fußbodenbretter aus den Podesten herausgeschnitten werden und danach ergänzt werden.

Für die Herstellung der Stromzuleitungen wurden Angebote der Firmen Wedl, Schiffner und Nagl angefordert, die Firma Schiffner hat abgesagt, von den Firmen Wedl und Nagl hat die Firma Wedl das kostengünstigere Angebot abgegeben.

Die access-points für die wlan-Verbindungen der Smartboards sollen über die bestehenden Lüftungsschächte verkabelt werden.

Die Tischlerarbeiten wurden bei der Firma Thomas Loidl angefragt und es sollen noch weitere Angebote für die Tischlerarbeiten eingeholt werden. Auf Grund des Angebotes der Firma Loidl soll für die Tischlerarbeiten eine Kostenobergrenze von € 6.900,00 exkl. MWSt. beschlossen werden und vom Bauamt sollen weitere Tischlerangebote eingeholt werden. Die Beauftragung eines Tischlers soll dann in der Sitzung am 27.06.2023 nachträglich beschlossen werden.

Elektrikerarbeiten Firma Wedl für die Herstellung der Stromzuleitungen
und Steckdosen: € 5.475,36

Elektrikerarbeiten Firma Wedl Netzwerkverkabelung für die access-points
MWSt. € 10.001,78

Summe exkl. MWSt. € 15.477,14

MWSt. € 3.095,43

Summe inkl. MWSt. € 18.572,57

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds) 1/211000 Sachkonto
(Finanzposition) 042000 - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum)
und im Stadtrat am _____ (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des
Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung am 16.05.2023 TOP 16

Der Stadtrat stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung der Elektriker- und Tischlerarbeiten für die Schaffung von Stromzuleitungen und wlan-Verbindungen für die Smartboards in der Volksschule I. Auf Grund des Angebotes der Firma Loidl soll für die Tischlerarbeiten eine Kostenobergrenze von € 6.900,00 exkl. MWSt. beschlossen werden, die Beauftragung eines Tischlers soll dann in der Sitzung am 27.06.2023 nachträglich beschlossen werden.

Elektrikerarbeiten Firma Wedl für die Herstellung der Stromzuleitungen und Steckdosen:	€ 5.475,36
Elektrikerarbeiten Firma Wedl Netzwerkverkabelung für die access-points MWSt.	€ 10.001,78
Summe exkl. MWSt.	€ 15.477,14
MWSt.	€ 3.095,43
Summe inkl. MWSt.	€ 18.572,57

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	STR Büchinger	

GR Sames wieder im Raum
GR Hoffer nicht im Raum

Der Bürgermeister
Franz Rumpelreiter



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN – Überplanmäßige Ausgabe

Zahl: 2402-0/601/ 2023/Thomas Strnad

Betreff: Beschlussfassung über Beauftragung Planungsatelier Holpfer mit der Erstellung von Einreichunterlagen, Ausschreibungen und Bauabwicklung für Abschattungen und einer Eingangsüberdachung am KiGa Klostermannngasse

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Auf Grund der Erfahrungen im täglichen Betrieb soll an den Terrassen des Kindergartens Klostermannngasse eine Abschattungsanlage, sowie im Bereich der Haupteingangstür ein Vordach errichtet werden. Für die baubehördliche Bewilligung soll das Planungsatelier Holpfer mit der Planung beauftragt werden. Ebenso soll vom Planungsatelier Holpfer die Ausschreibung für die ausführenden Gewerke und die Bauabwicklung durchgeführt werden.

Planungsatelier Holpfer	€ 3.920,00
-------------------------	------------

MWSt.	€ 784,00
-------	----------

Summe inkl. MWSt.	€ 4.704,00
-------------------	------------

Die Bedeckung wird im nächsten NVA 2023 berücksichtigt.

Aufgrund der Vorberatung im Stadtrat am 04.05.2023 (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 02.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung am 16.05.2023 TOP 17

Der Stadtrat stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung Planungsatelier Holpfer mit der Erstellung von Einreichunterlagen, Ausschreibungen und Bauabwicklung für Abschattungen und einer Eingangsüberdachung am KiGa Klostermannngasse

Bauabwicklung durchgeführt werden.

€ 3.920,00

Planungsatelier Holpfer

€ 784,00

MWSt.

€ 4.704,00

Summe inkl. MWSt.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	STR Büchinger	

GR Hoffer wieder im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 2/ 2022/Luyer

Betreff: Beschlussfassung über die Änderung der
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Berndorf I und II

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die bestehende Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Berndorf wurde zuletzt mit 01.01.2021 angepasst. Um den Wunsch der NÖ Landesregierung nachzukommen kostendeckend zu arbeiten, wurden die Gebühren neu berechnet.

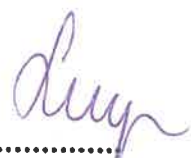
Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren für beide Friedhöfe beträgt rund 5%.

Neu aufgenommen in die Friedhofsgebührenordnung wurde die Natur/Baumbestattung auf den Friedhöfen I und II, sowie das Kolumbarium auf dem Friedhof 1.

Die neuen Friedhofsgebühren werden ab 01.06.2023 rechtskräftig und gelangen ab diesem Zeitpunkt zur Verrechnung.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 25.04.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 16.05.2023

Beschluss dem Gemeinderat vom 16.05.2023

Zu Punkt 18) der Tagesordnung

STR Sebastian Krysl MSc stellt den A n t r a g

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe I und II, sowie die Neuaufnahme der Gebühren für die Natur-/Baumbestattung auf den Friedhöfen I und II, und die Gebühren für das Kolumbarium auf dem Friedhof I, stattzugeben.

zum Thema sprechen: STR Krysl

Abstimmung:

**DER ANTRAG WIRD
MEHRHEITLICH
ANGENOMMEN**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpelreith.



3 Enthaltungen: GR Hoffer; GR Weissenböck; GR Schrenk o.F.

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 3/2023/Luyer

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf von Laternen für die Urnennischen (Typ Nirosta) am Friedhof Berndorf I**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für das neue Kolumbarium am Friedhof Berndorf I sollen noch Nirosta-Laternen angekauft werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu ermöglichen.

Die Kosten hierfür sind in der Erstmiete für die Nutzungsberechtigten enthalten.

Drei Angebote liegen vor:

1. Schlosserei HDB, Marchtrenk
EUR 360,00 bis EUR 501,00 exkl. USt
abzüglich 20 % Rabatt
zuzüglich Verpackung und Versand
2. Gradwohl, Melk
EUR 313,00 exkl. USt
zuzüglich Verpackung und Versand
3. **Steinmetz Saurer, Enzesfeld**
EUR 220,83 exkl. USt
inkl. Lieferung und Montage
Abruf jeweils in 5 Stk.-Paketen

Die Deckung für die Vorfinanzierung müsste vom Budget für den Mistplatz I erfolgen (siehe Mail StR Sebastian Krysl).

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds) **817000**

Sachkonto (Finanzposition) **050000** - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im Bau- und Liegenschaften- (Ausschuss 6) am 6. März 2023 und 22. November 2022 (Datum) und im Stadtrat am --- (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 4. Mai 2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16. Mai 2023 TOP 19

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung für das neue Kolumbarium am Friedhof Berndorf I 45 Stk. Nirosta-Laternen bei Steinmetz Saurer anzukaufen, die jeweils in 5 Stk.-Paketen abgerufen werden.
Die Kosten hierfür sind in der Erstmiete für die Nutzungsberechtigten enthalten.

Steinmetz Saurer, Enzesfeld

EUR 220,83 exkl. USt

inkl. Lieferung und Montage

Gesamtkosten für 45 Stk. EUR 11.925,00

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	STR Krysl	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpel e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 4/2023/Luyer

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf von Bäumen für die Natur- bzw. Baumbestattungen auf den beiden Friedhöfen I + II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für die künftig möglichen Baumbestattungen sowohl am Friedhof Berndorf I als auch am Friedhof Berndorf II (St. Veit) sollen entsprechende Bäume angekauft werden. Um möglichst zeitnah bereits Baumbestattungen durchführen zu können, werden für jeden Friedhof je 1 bereits etwas größerer, für Friedhof Berndorf I 3 kleinere und für Friedhof II 2 kleinere Bäume benötigt.

Nach Rücksprache mit dem Gärtner, wird folgende Baumart empfohlen, weil schnellwachsend und pflegeleicht:

Name	Stammdurchmesser	Stammumfang	Preis in EUR	
Kugel-Feldahorn	5 – 6 cm	16 – 18 cm	646,00	
	4 – 5 cm	14 – 16 cm	468,00	

Anbieter: Praskac

Die Bedeckung ist im VA 2023 - Kostenstelle (Fonds) **817000**

Sachkonto (Finanzposition) **050000** - gegeben!

Aufgrund der Vorberatung im _____ (Ausschuss) am _____ (Datum) und im Stadtrat am _____ (Datum) wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 4. Mai 2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

ZUR **Beschlussfassung** am 16. Mai 2023 TOP 20

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf von nachstehenden Bäumen für die zukünftigen Baumbestattungen auf den beiden Friedhöfen Berndorf I und Berndorf II (St. Veit) bei Praskac Tulln:

2 Stk. Kugel-Feldahorn à EUR 646,00 inkl. 13 % USt (je 1 Stück für FHF I und FHF II)
5 Stk. Kugel-Feldahorn à EUR 468,00 inkl. 13 % USt (3 Stück für FHF I und 2 Stück für FHF II)

Gesamtkosten EUR 3.632,00

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler STR Krysl	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 031-21/335/2023/Mittermüller

Betreff: Beschlussfassung über die 38. Änderung des Flächenwidmungsplanes, KG Berndorf II – Beschluss der Verordnung

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, 38. Flächenwidmungsplanänderung, wurde in der Zeit von 19. Oktober 2022 bis 30. November 2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn, die Nachbargemeinden, die Interessensvertretungen und die Gemeindevertreterverbände wurden schriftlich, alle Haushalte in Berndorf mittels Anschlag an den Amtstafeln und Kundmachung im Gemeindekurier und auf der Homepage über die Auflage des Entwurfs verständigt. Die Auflage wurde somit öffentlich kundgemacht.

Folgender Auflagepunkt soll beschlossen werden:

- *Änderung im Bereich Betriebsgebiet „Neufeld“, KG Berndorf II – St. Veit (Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200), Umwidmung von BB in öffentliche Verkehrsfläche, Festlegung von Vö-Geh- und Radweg)*

Innerhalb der Auflagefrist sind folgende 6 Stellungnahmen eingegangen, welche im Original dem Referatbogen beiliegen:

- Gabriele Handl vom 20.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Christian Handl vom 27.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Johanna Haigl vom 28.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Birgit Müller vom 30.11.2022, eingelangt am 30.11.2022
- Mutzbauer Monika vom 29.11.2022, eingelangt am 29.11.2022
- Marianne Stanzl vom 30.11.2022, eingelangt am 30.11.2022

Die Erläuterung der ARGE Raumplanung dazu liegt diesem Referatbogen bei.

Die Grundlagen für den Beschluss der VO sind durch das Gutachten des ASV DI Gilbert Pomeroli (RU7-O-52/113-2022) vom 02.12.2022 und die in diesem Gutachten erwähnten erforderlichen Ergänzungen (ergänzende Stellungnahme der KH13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. – Dipl.HTL-Ing. Michael Kniha vom 21.01.23 zum verkehrstechnischen Gutachten vom 04.10.22, geeignete Maßnahmen zur Baulandmobilisierung – Baulandsicherungsvertrag vom 30.03.2023, Einhaltung der Anforderungen der Klimawandelanpassung, der Naherholung der Grünraumvernetzung und dem Oberflächenwassermanagement – Zustimmungserklärung der MBV GmbH und

der Stadtgemeinde Berndorf vom 26.04.2023) in Abstimmung mit der ARGE Raumplanung gegeben.

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss 7 Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing am 08.05.2023 und im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 21

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner heutigen Sitzung betreffend die 38. Änderung des Flächenwidmungsplanes nachstehende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Stadtgemeinde Berndorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan GZ 4226-59/22 vom Mai 2023) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellt Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler i.H.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 031-21/335/ 2023/Mittermüller

Betreff: Beschlussfassung über die 43. Änderung des Bebauungsplanes,
KG Berndorf II – Beschluss der Verordnung

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Entwurf zur 43. Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit von 19. Oktober 2022 bis 30. November 2022 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich, alle Haushalte in Berndorf mittels Anschlag an den Amtstafeln, Kundmachung im Gemeindekurier und auf der Homepage über die Auflage des Entwurfs verständigt. Die Auflage wurde somit öffentlich kundgemacht.

Folgender Auflagepunkt soll beschlossen werden:

- *Änderung im Bereich Betriebsgebiet „Neufeld“, KG Berndorf II – St. Veit (Kenntlichmachung geplante Widmungsänderung, Festlegen von Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien, Darstellung der Fortführung der festgelegten Bebauungsregelungen)*

Das Änderungsverfahren der 43. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte parallel zum Änderungsverfahren der 38. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/ Flächenwidmungsplanes. Innerhalb der Auflagefrist sind folgende 6 Stellungnahmen eingegangen, welche im Original dem Referatbogen beiliegen:

- Gabriele Handl vom 20.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Christian Handl vom 27.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Johanna Haigl vom 28.11.2022, eingelangt am 28.11.2022
- Birgit Müller vom 30.11.2022, eingelangt am 30.11.2022
- Mutzbauer Monika vom 29.11.2022, eingelangt am 29.11.2022
- Marianne Stanzl vom 30.11.2022, eingelangt am 30.11.2022

Nach vollständiger Durchsicht aller eingelangten Stellungnahmen ist festzustellen, dass sich inhaltlich nur 3 Stellungnahmen (Handl, Handl und Mutzbauer) auf die 43. Änderung des Bebauungsplanes beziehen.

Die Erläuterung der ARGE Raumplanung dazu liegt diesem Referatbogen bei.

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss 7 Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing am 08.05.2023 und im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 22

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner heutigen Sitzung betreffend die 43. Änderung des Bebauungsplanes nachstehende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Berndorf (Berndorf II, Plan Nummer 4226-60/22, Blätter 7432-69/4 und 7432-77/2 vom Mai 2023) abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Ergänzung der Bebauungsvorschriften

Zusätzliche besondere Bebauungsbestimmungen für den als BVB-200(-Frist) gewidmeten Bereich*¹, KG Berndorf II

Versickerung von Niederschlagswässern

Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen ist beim Neubau eines Gebäudes auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist. Sollte eine Versickerung auf Eigengrund technisch nicht möglich sein, ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Berndorf herzustellen.

Private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1. Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzflächen.
2. Für Handelsbetriebe und sonstige Betriebe und Nutzungseinrichtungen gemäß § 63 Abs 1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F (ausgenommen Wohnnutzung) gilt:
 - An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass nach jedem fünften Stellplatz ein großkroniger (zumindest acht Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer (nichtinvasiver) Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz auf dem Stellplatz zu pflanzen und zu pflegen ist.

¹ Bereich* entspricht gem. der dem rechtskräftigen Bebauungsplan zugrunde liegenden DKM 2017 den Grundstücken Nr. 422/1, 422/19, 146/1 (KG Berndorf II), gem. der DKM 2022 den Grundstücken Nr.422/20, 422/19 und 146/1

- Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in einem Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
 - Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.
3. Anstelle der angeführten großkronigen Bäume (acht m Kronendurchmesser) können auch andere Bäume gepflanzt werden, wenn deren Krone der Kubatur eines Baumes mit acht m Kronendurchmesser entspricht.

Dachgestaltung

Auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis zu einer Neigung von 10° ist, sofern nicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, eine Dachbegrünung mit einem Bodenaufbau von mindestens 8 Zentimetern vorzusehen, davon ausgenommen sind Nebengebäude und bauliche Anlagen, wenn deren Gesamtfläche pro Grundstück insgesamt maximal 40 m² beträgt.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 031-22/ 162-2023/Mittermüller

Betreff: Beschlussfassung über 44. Änderung des Bebauungsplanes –
Bebauungsbestimmungen – Beschluss der Verordnung

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In der Sitzung des Arbeitskreises Raumordnung am 24.01.2023 wurde die 44. Änderung des Bebauungsplanes, die in diesem Verfahren nur die Bebauungsvorschriften (schriftlicher Teil des Bebauungsplanes) betrifft, beraten.

Gemeinsam mit den Mitgliedern des erweiterten Arbeitskreises wurde ein einvernehmlicher Vorschlag für die Bebauungsbestimmungen ausgearbeitet und in der Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing am 13.03.2023 davon berichtet.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffene Bevölkerung wurde mittels Kundmachung an den Amtstafeln und auf der Homepage sowie dem Gemeindekurier der Stadtgemeinde Berndorf über die Auflage des Entwurfes verständigt.

Die sechswöchige öffentliche Auflage erfolgte von 17. März 2023 bis 28. April 2023. Innerhalb dieser Frist sind folgende 9 Stellungnahmen eingelangt, welche am 25.04.2023 im Arbeitskreis Raumordnung, sowie in der Sitzung des Ausschusses Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing am 08.05.2023 beraten wurden und dem Referatbogen beiliegen:

- Rudolf Gruber vom 03.04.2023
- Josef Rabl vom 19.04.2023
- Klaudia Sisko (RaumRegionMensch) vom 20.04.2023
- Lieselotte Krendelsberger vom 23.04.2023
- Johanna Haigl vom 26.04.2023
- Birgit Müller vom 27.04.2023
- Monika Mutzbauer vom 28.04.2023
- Brigitte Szaal vom 28.04.2023
- Horst Szaal vom 28.04.2023

Die Erläuterung der ARGE Raumplanung dazu liegt diesem Referatbogen bei.
Der Entwurf der Bebauungsbestimmungen wurde dementsprechend angepasst.

Aufgrund der Vorberatung im Arbeitskreis Raumordnung am 24.01.2023 und 25.04.2023, im Ausschuss 7 Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing am 13.03.2023 sowie 08.05.2023, sowie im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Es wird dem **Gemeinderat** empfohlen, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und einen entsprechenden Beschluss der diesbezüglichen Verordnung zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 23

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner heutigen Sitzung betreffend die 44. Änderung des Bebauungsplanes nachstehende

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Berndorf abgeändert.

Es werden die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Berndorf in der von der Arbeitsgemeinschaft Raumplanung Prof. DI Walter Guggenberger/DI Michael Fleischmann unter der Plan Nummer 42.220-01/23 verfassten Darstellung der Änderung der Bebauungsvorschriften ebendiese geändert.

Die bisher gültigen Bebauungsvorschriften werden ergänzt und abgeändert.

Sie lauten demnach wie nachstehend unter § 3 formuliert.

- § 2 Die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Berndorf während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- § 3 Bebauungsvorschriften
STADTGEMEINDE BERNDORF
KG Berndorf I - IV

Abschnitt I Bauland

Absatz 1 Ortsbildgestaltung

Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken sind im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Für festgelegte erhaltungswürdige Altortgebiete gelten zusätzlich besondere Bebauungsvorschriften (Abschnitt II)

Absatz 2 Regelung der Bebauung für Wohnbauland

Gebäudefronten zur Verkehrsfläche, die eine Länge von 20 m überschreiten, sind durch vertikale Staffelung (z.B. abgesetzte Gebäudefronten, Vor- oder Rücksprünge bzw. Putzstrukturen etc.) zu gliedern.

Absatz 3 Abteilung und Aufschließung

- 1) Bei der Bauplatzbeschaffung sind im gesamten Bauland Mindestgrößen von Grundstücken und Teilen von Grundstücken
 - in der offenen Bebauungsweise mindestens 400 m²
 - in der offenen oder gekuppelten und gekuppelten 350 m²
 - in der geschlossenen 250 m² einzuhalten.Bei Eckparzellen sind die definierten Mindestgrößen um 100 m² zu erhöhen. Bei Grundstücken und Teilen von Grundstücken in der Widmung Bauland-Wohngebiet beschränkt auf 2 Wohneinheiten (BW-2WE) sind die oben festgelegten Mindestgrößen um 100 m² zu erhöhen. Bei Grundstücken und Teilen von Grundstücken in der Widmung Bauland-Wohngebiet beschränkt auf 3 Wohneinheiten (BW-3WE) sind die oben festgelegten Mindestgrößen um 200 m² zu erhöhen.
- 2) Die unter 1) geregelte Mindestgrößen der Grundstücke und Teilen von Grundstücken ist auch bei Grundstücksneuaufteilung von Fahnenparzellen einzuhalten, die Zufahrt (Fahne) beim Fahnengrundstück zählt nicht zur Bauplatzgröße.
- 3) Die Baubehörde kann bei der Teilung von Grundstücken und Teilen von Grundstücken im bestehenden, bebauten Ortsbereich, eine Unterschreitung der in den Punkten 1 und 2 aufscheinenden Mindestwerte zulassen, wenn sie den umgebenden Bebauungsstrukturen entsprechen und wenn den übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes entsprochen wird.

Absatz 4 Versickerung von Niederschlagswässern¹

Die Versickerung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen ist im gesamten Bauland beim Neubau eines Gebäudes auf Eigengrund sicherzustellen, soweit dies auf Grund des Bemessungsereignisses und der Versickerungsfähigkeit des Bodens technisch möglich ist. Sollte eine Versickerung auf Eigengrund technisch nicht möglich sein, ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Berndorf herzustellen.

Absatz 5 Bestimmungen für Wohnbauland ausgenommen Bauland-Agrargebiet

Für die als Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-HE), Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung (BKN), Bauland-Wohngebiet (BW) und Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) gewidmeten Flächen wird eine generelle prozentuelle Freifläche² festgelegt, für diese Freifläche gelten folgende Festlegungen:

1. Für Grundstücke und Teilen von Grundstücken im definierten Wohnbauland ausgenommen Bauland-Agrargebiet (BA) mit einer Fläche unter 500 m² sind keinerlei Einschränkungen vorgesehen.
2. Für Grundstücke und Teilen von Grundstücken im definierten Wohnbauland ausgenommen Bauland-Agrargebiet (BA) mit einer Größe zwischen 501 m² und

¹ Unter Versickerungsfläche sind die Flächen, die unter Bedachtnahme und Maßgabe der natürlichen Geländestrukturen zur Versickerung des Regenwassers vorzusehen sind zu verstehen.

² Unter Freifläche ist eine versickerungsfähige Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist und als Grünraum zu gestalten ist, zu verstehen

- 600 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 10% der Grundstücksfläche im Bauland als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten, als Versickerungsfläche zu nutzen und als Grünraum zu gestalten ist. Davon ausgenommen sind bestehende historische, tiefliegende Kellergewölbe.
3. Für Grundstücke und Teilen von Grundstücken im definierten Wohnbauland ausgenommen Bauland-Agrargebiet (BA) mit einer Fläche zwischen 601 m² und 700 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 15% der Grundstücksfläche im Bauland als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten, als Versickerungsfläche zu nutzen und als Grünraum zu gestalten ist. Davon ausgenommen sind bestehende historische, tiefliegende Kellergewölbe.
 4. Für alle anderen Grundstücke und Teilen von Grundstücken im definierten Wohnbauland ausgenommen Bauland-Agrargebiet (BA) mit einer Größe ab 701 m² gilt, dass bei Neu- oder Zubauten mindestens 20% der Grundstücksfläche im Bauland als Freifläche von jeglicher Bebauung, Befestigung oder Versiegelung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten sind, als Versickerungsfläche zu nutzen und als Grünraum zu gestalten ist. Davon ausgenommen sind bestehende historische, tiefliegende Kellergewölbe.
 5. In begründeten Ausnahmefällen (geringe Grundstücksfläche, Erforderlichkeit von Stellplätzen, etc.) kann der tatsächliche Freiflächenanteil um 5 % reduziert werden. Die prozentuelle Differenz zu dem vorgegebenen prozentuellen Flächenanteil ist in m² umzurechnen und ist diese durch Herstellung einer Dachbegrünung auf verdoppelter Fläche zu kompensieren.
 6. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle unter 2. bis 5. festgelegten Prozentanteile. Die Lage der Freifläche am jeweiligen Grundstück und Grundstücksteil im Bauland ist frei wählbar, zusammenhängende Freiflächen sind prinzipiell zu bevorzugen, die Lage der Versickerungsfläche ist nach Maßgabe der natürlichen Geländestrukturen vorzunehmen. Es ist ein natürlicher Bodenaufbau beizubehalten oder durch geeignete Substrate ein zur Bepflanzung bzw. für das Regenwassermanagement geeigneter Bodenaufbau herzustellen. Freiflächen sind als Grünraum zu gestalten. Dieser Freiflächenanteil ist bei neuen Bauführungen einzuhalten. Wird im Bestand (Stichtag 31.12.2022) der Freiflächenanteil bereits unterschritten, ist der zum Stichtag bestehende Freiflächenanteil bei Zu- und Umbaumaßnahmen zu erhalten. Dies gilt auch im Fall, dass bei Umbauarbeiten der bisherige Belag abgebrochen wird, durch einen neuen ersetzt wird oder eine Tiefgarage oder ein Keller an dieser Stelle errichtet wird.

Absatz 6 Geländeveränderungen

Natürliche Geländeformen sind so weit zu erhalten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 7 Private Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

1. Bei Neuerrichtung von Einfamilienwohnhäusern und Reihenhäusern sind abweichend vom § 11 der NÖ Bautechnik- Verordnung 2014 mindestens 2 Abstellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.
Bei der Neuerrichtung von Wohnbauten mit mehr als einer Wohneinheit, sind für jede Wohneinheit, deren Wohnfläche 70 m² übersteigt mindestens 2 Abstellplätze vorzusehen.
2. Bei der Neuerrichtung von Wohnbauten mit mehr als 1 Wohneinheit sind für jede Wohneinheit, deren Wohnnutzfläche 70 m² nicht übersteigt, mindestens 1,5 Abstellplätze je Wohneinheit auf Eigengrund zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des § 63 der NÖ Bauordnung 2014 gelten sinngemäß.
- 2a. Als Ausnahme zu Punkt 2 ist für die Bebauung auf dem Grundstück 15/3, KG Berndorf I auf Grund der besonderen Wohnform (ausschließlich als Senioren-Wohnungen) nur jeweils ein Stellplatz pro Wohneinheit vorzusehen.
3. Als Ausnahme zu Punkt 2 ist für die Bebauung auf dem Grundstück 144/23 KG Berndorf I auf Grund der Bebauungsdichte und der umgebenden Nutzungen zu den Stellplätzen gemäß NÖ Bautechnik-Verordnung 2014 ein Zuschlag von 25 % vorzusehen. Diese Stellplätze können auch zu ebener Erde ausgeführt werden (eine Ausführung im Tiefgeschoss muss nicht erfolgen).
4. In der Karl-Fuchs-Gasse (Berndorf II) und am Herrenhausweg (Berndorf IV) ist die Errichtung von Garagen derart vorzunehmen, dass vor der Garage bzw. an der Grundstücksgrenze ein nicht abgeschlossener, ebener Abstellplatz auf Eigengrund bestehen bleibt, d.h. die Garage ist 5,00 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Die Tiefe der Garagen darf maximal 6,50 m betragen.
5. In Ergänzung zu den Bestimmungen der NÖ Bauordnung § 51 Absatz 1 ist die Errichtung von Garagen im Vorgartenbereich entlang der B 18 auf den Grundstücken 158/2, 157/2, 154/2, 153/2, 150/2, 149/2, 146/2, 145/2, 144/2, 143/2, 142/2, .373, 131/4 und 131/1 (alle in Berndorf II) erlaubt.
6. Für das Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung (BKN), Bauland-Wohngebiet (BW) und Bauland-Wohngebiet für nachhaltige Bebauung (BWN) darf die Einfahrt je Liegenschaft eine Breite von maximal 6 m aufweisen. Diese Breite kann auch auf zwei Einfahrten aufgeteilt werden. Bei großvolumigen Wohnbauten (Reihenhausanlagen, Wohnhausanlagen, u.dgl.) sind mehrere Einfahrten (jeweils maximal 6 m Breite) je Liegenschaft zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 m zwischen den Einfahrten einzuhalten.

Es sind auch mehrere und breitere Einfahrten zulässig, wenn dadurch die Anzahl der Kfz-Stellplätze im betroffenen, öffentlichen Straßenraum nicht verringert wird und neue Stellplätze auf Privatgrund geschaffen werden.

Bei Reihenhausanlagen ist die Errichtung von je einer Einfahrt mit max. 6,00 m Breite für jedes Reihnhaus zulässig.

Die Gestaltung von Carports in diesen Bereichen ist an die bereits bestehenden, genehmigten Hauptgebäude bzw. an bereits bestehende, genehmigte Carports anzupassen.

7. Für das Bauland-Agrargebiet (BA), Bauland-Betriebsgebiet (BB), Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB), Bauland-Industriegebiet (BI), Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI), Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-HE) und Bauland-Sondergebiet (BS) ist auch eine größere Breite der Zu- und Abfahrt zulässig, bzw. eine Aufteilung auf jeweils eine Zufahrt und Abfahrt ebenso zulässig, wenn es aus betrieblichen Gründen oder aus der gegebenen Verkehrssituation erforderlich ist.
8. Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzflächen. Ab der Summe der Dachflächen der Carports je Grundstück und Teilen von Grundstücken von 40 m² müssen diese mit begrüntem Dach (zumindest extensive Begrünung) errichtet werden, eine versickerungsfähige Oberfläche am zum Carport gehörenden Stellplatz ist nicht erforderlich.
9. Bei Neubauten mit mehr als drei Wohneinheiten je Grundstück und Teilen von Grundstücken gilt:
 - An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass für je angefangene fünf Stellplätze ein großkroniger (zumindest acht Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer (nichtinvasiver) Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz gepflanzt und gepflegt wird.
 - Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in einem Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
 - Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.
 - Die Stellplätze sind versickerungsfähig auszuführen. Davon ausgenommen sind die Zufahrts- bzw. Erschließungsflächen der Stellplatzfläche, sowie Stellplätze unter Carports oder Stellplätze über Tiefgaragen.
10. Für Handelsbetriebe und sonstige Betriebe und Nutzungseinrichtungen gemäß § 63 Abs 1 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F (ausgenommen Wohnnutzung) gilt:
 - An der Oberfläche errichtete Abstellanlagen sind so zu gestalten, dass nach jedem fünften Stellplatz ein großkroniger (zumindest acht Meter Kronendurchmesser im ausgewachsenen Zustand), gebietstypischer

(nichtinvasiver) Baum als Schattenspender mit ausreichend dimensionierter Baumscheibe und ausreichendem Kronenplatz auf dem Stellplatz zu pflanzen und zu pflegen ist.

- Der Stammumfang hat bei der Pflanzung in einem Meter Höhe zumindest 20 Zentimeter zu betragen.
 - Die Platzierung der Bäume hat nach gestalterischen Gesichtspunkten zu erfolgen, so dass eine räumliche Gliederung der Stellplatzfläche durch die Begrünung gewährleistet ist.
11. Anstelle der unter 9. und 10. angeführten großkronigen Bäume (acht m Kronendurchmesser) können auch andere Bäume gepflanzt werden, wenn deren Krone der Kubatur eines Baumes mit acht m Kronendurchmesser entspricht.

Absatz 8 Einfriedungen

Nachstehende Bestimmungen gelten für Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parks, welche direkt an der vorderen Grundstücksgrenze liegen oder bis zu einem Abstand von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt sind, und die innerhalb der Bauland-Widmungsarten Wohngebiet, Wohngebiet mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ oder „maximal drei Wohneinheiten“, Wohngebiet für nachhaltige Bebauung, Kerngebiet, Kerngebiet für nachhaltige Bebauung, Kerngebiet- Handelseinrichtungen und Agrargebiet (BA, BW, BW-2WE, BW-3WE, BWN, BK, BKN, BK-HE) liegen.

Bei Einfriedungen innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze, welche nicht direkt an der vorderen Grundstücksgrenze errichtet werden bzw. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, von der Verkehrsfläche aus gesehen haben, kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

1. Einfriedungen dürfen eine maximale Gesamthöhe von 1,80 m einschließlich des Sockels nicht überschreiten und sind bei geneigtem Gelände der Geländeform anzupassen.
2. Die Sockelhöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
3. Einfriedungen sind zu gliedern (z.B. Sockel, Steher und Felder) und müssen ab einer Höhe von 1,20 m in blickdurchlässiger Ausführung errichtet werden. Die Gliederung hat durch Materialwechsel und/oder Abrücken von der Straßenfluchtlinie zu erfolgen. Als Einfriedung dürfen keine Mauern errichtet werden. Die Zaunfelder müssen den überwiegenden Teil der Gesamtfrontlänge ausmachen und dürfen nicht in dichter Form errichtet werden. Die Anbringung von Sichtschutzmatten, Planen, Netzen und dergleichen ist nicht zulässig. Ein eventueller Sichtschutz darf nur durch eine hinter der Einfriedung vorgesehene Bepflanzung erzielt werden. Einfriedungen dürfen nicht mit Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Materialien ausgestattet werden. Anschlusskästen für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren.

4. Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das Öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Ein eventueller Niveauunterschied ist auf Eigengrund abzuböschten.
5. Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten, wobei eine Höhe von 1,20 m nicht überschritten werden darf. Bei höheren natürlichen Geländestufen kann eine Überschreitung dieser Höhe bewilligt werden.
6. Bei geländebedingten Stützmauern ist die Einfriedung auf der Stützmauer mindestens 1,00m und maximal 1,30 m hoch auszuführen. Auf Stützmauern darf kein Sockel errichtet werden.
7. Einfriedungsmauern mit undurchsichtigen Einfahrtstoren sind bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsanlagen gestattet. Die Mauern sind als Teil der Schauseite gemäß Zif. 3 sinngemäß zu gliedern.
8. Die Errichtung von Schallschutzmauern ist an Landesstraßen erlaubt. Ab einer Höhe von 2,00 m ist eine Abrückung vom öffentlichen Gut in der Höhe der Einfriedung durchzuführen. Der davor liegende Teil muss bepflanzt werden. Die Mauern sind entsprechend den Bestimmungen für die Einfriedungen gemäß Zif. 3 sinngemäß zu gliedern.
9. Einfriedungen für Schallschutz und Hochwassersicherheit sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen auszuführen und gemäß Zif. 3 sinngemäß zu gliedern.
10. Wenn in der geschlossenen Bebauungsweise der geschlossene Eindruck durch Mauern erreicht wird, so sind diese zu gliedern. Die Gliederung hat durch Gestaltung der Oberfläche und/oder Abrücken von der Straßenfluchtlinie zu erfolgen.

Absatz 9 Dachgestaltung

Auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis zu einer Neigung von 10° ist, sofern nicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehen ist, eine Dachbegrünung³ mit einem Bodenaufbau von mindestens 8 Zentimetern vorzusehen, davon ausgenommen sind Nebengebäude und bauliche Anlagen, wenn deren Gesamtfläche pro Grundstück und Teilen von Grundstücken insgesamt maximal 40 m² beträgt.

Absatz 10 Dachgestaltung/Bebauung am Herrenhausweg und in der Karl-Fuchs-Gasse

1. Als Dachform ist nur das Satteldach oder das Walmdach zulässig, wobei die vorgegebene Hauptfirstrichtung senkrecht zur Straßenfluchtlinie einzuhalten ist.
2. Satteldächer sind im Querschnitt bezogen auf die senkrecht gebildete Achse, symmetrisch, mit beidseitig gleicher Dachneigung auszubilden.

³ Unter Dachbegrünung ist eine Bauwerksbegrünung zu verstehen, damit bezeichnet wird sowohl der Vorgang des Bepflanzens von Dächern in Form von Dachgärten als auch die bestehende Gesamtheit der Pflanzen einschließlich des notwendigen Unterbaus auf einem begrünten Dach.

3. An den im Plan mit entsprechenden Planzeichen festgelegten seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen bzw. Carports zu kuppeln.

Absatz 11 Antennen / Sendeanlagen ausgenommen TV-Satellitenantennen

Die Höhe von Antennen und Sendeanlagen auf Dächern, ausgenommen TV-Satellitenantennen, darf die genehmigte Gebäudehöhe um die volle genehmigte Gebäudehöhe, gemäß NÖ Bauordnung, überragen. TV-Satellitenantennen dürfen den Gebäudefirst um max. 120 cm überragen. Für Flächen außerhalb des Altortgebietes darf, bei einer positiven Beurteilung der Einbindung in das Ortsbild, diese Höhe auch überschritten werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Anlagen (z.B. Feuerwehr/Rettung/Polizei/ etc.).

Diese Bestimmungen gelten auch für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb).

Absatz 12 Anlagen zur Energieerzeugung (ausgenommen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen)

Anlagen zur alternativen Energieerzeugung durch Windkraft dürfen, ebenso wie sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, den Gebäudefirst um max. 120 cm überragen. Freistehende Masten für solche Anlagen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten (z.B. Bauklasse I = max. 5 m). Vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbare Bereiche unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen gelten auch für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb).

Absatz 13 Container

Das Aufstellen von Containern ist nur in vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Bereichen erlaubt.

Davon ausgenommen sind Container, die aufgrund deren ausreichender Verkleidung nicht als solche wahrgenommen werden.

Absatz 14 Besondere Bebauungsbestimmungen

1. Für das Grundstück 179/5, KG Berndorf I (Bereich Wasserturmweg) wird festgelegt: Bei der Errichtung von mehreren Gebäuden nebeneinander sind diese entweder aneinander zu bauen oder ein Abstand von mindestens 6,50 m zwischen den Gebäuden einzuhalten.
2. Der seitliche Bauwuch im Bereich der Grundstücke 363/3 und 364/3, beide KG Berndorf II (Urhausweg) ist einem vorderen Bauwuch gleichzusetzen und sind Nebengebäude im Bauwuch nicht zulässig.

Absatz 15 Versickerung und Ableitung von Niederschlagswässern

Im Bauland-Betriebsgebiet (BB) im Bereich Aufraben (KG Berndorf II) ist die Ableitung von Niederschlagswässern in den öffentlichen Kanal unzulässig. Eine Versickerung dieser Niederschlagswässer auf Eigengrund ist erst nach Austausch von allfällig kontaminiertem Erdreich zulässig.

Abschnitt II Erhaltenswürdige Altortgebiete

(Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen)

Absatz 16 Geltungsbereich des erhaltenswürdigen Altortgebietes

Der Geltungsbereich des erhaltenswürdigen Altortgebietes deckt sich mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Altortgebiet.

Absatz 17 Harmonische Gestaltung der Bauwerke

1. Dächer sind mit einer Mindestneigung von 35 Grad auszuführen und sind symmetrisch zur Straßenfluchtlinie festzulegen. Garagen und Carports mit Flachdach sind bis zu einer Gebäudehöhe von 3,00 m und jeweils mit einer maximalen Fläche von 50 m² zulässig, wenn diese die bestehende Bebauung innerhalb des Bezugsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigen.
2. Als Dachformen sind für das Hauptgebäude nur Satteldach, Krüppelwalmdach (Schopfwalm) oder das Walmdach zulässig. Die Firstrichtung hat sich an die Baulichkeiten der Umgebung sowie an die Geländebeschaffenheit anzupassen.
3. Sonderdachformen sind nur zulässig, wenn diese die bestehende Bebauung innerhalb des Bezugsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigen.
4. In geschlossener und gekuppelter Bebauungsweise sind die Dachneigungen an den Bestand anzupassen.
5. Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenseite, Bebauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (historische Fassaden, architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind nur dann zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung des Objektes unbedingt erforderlich ist und das Ortsbild dadurch nicht gestört wird. Baudetails, Stilelemente, Materialien und Farbgebung bestehender und neuer Bauwerke dürfen von den bestehenden Bauwerken im Bezugsbereich (§ 56 Abs. 2 NÖ BO 2014) nicht auffällig abweichen. Fassaden sind daher so zu gliedern, dass sie dem Charakter der Bauwerke im Bezugsbereich entsprechen (z.B. Lisenen, Faschen, Gesimse, etc.).
6. Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Punkt 5 ist, dass das geplante Vorhaben dem Maßstab der bestehenden baulichen Struktur entspricht und dass wesentliche Elemente (Grundriss, Gliederung, Material, Dachform) dem Bestand angeglichen werden.
7. Die Höhe von Antennen und Sendeanlagen auf Dächern, ausgenommen TV-Satellitenantennen, darf die genehmigte Gebäudehöhe um die volle genehmigte Gebäudehöhe, gemäß NÖ Bauordnung, überragen. TV-Satellitenantennen dürfen den Gebäudefirst um max. 120 cm überragen und sind der jeweiligen Untergrundfläche farblich anzupassen. Die Höhe von freistehenden Antennenmasten darf nicht höher als die im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein. Diese Bestimmungen gelten nicht

für öffentliche Anlagen (z.B. Feuerwehr/Rettung/Polizei/ etc.). Vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbare Bereiche unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

8. Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind am Dach zu errichten oder in die Fassadenfläche zu integrieren. Die maximale Neigung (Dach inkl. Aufbauten) darf dabei jedoch einen Winkel von 45° nicht überschreiten. Vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbare Bereiche unterliegen nicht dieser Bestimmung. Die Aufstellung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen hat generell (unabhängig von der jeweiligen Dachform) parallel zum First bzw. zur Traufe zu erfolgen. Bei Flachdächern hat die Aufstellung parallel zur Fassadenseite (und / oder parallel zur Attikaseite) zu erfolgen.
9. In Gärten dürfen Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen nur dann errichtet werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
10. Anlagen zur alternativen Energieerzeugung durch Windkraft dürfen ebenso wie sonstige Anlagen zur Energieerzeugung (ausgenommen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen) nur dann ausgeführt werden, wenn eine Sichtbarkeit vom öffentlichen Straßenraum nicht gegeben ist.
11. Werbeeinrichtungen (Schilder, Reklametafel, Werbe- und Firmenzeichen) sind so zu errichten, dass sie sich in der Form, Größe, Umfang und Art harmonisch in das Gesamtbild einfügen und eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Straßen und Plätze vermieden wird.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 031-2/2450/ 2023/Mittermüller.

Betreff: Beschlussfassung über die Abänderung des GR Beschlusses vom 30.03.2023, TOP 20, lediglich hinsichtlich des Untersuchungszeitraumes

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In der Gemeinderatsitzung vom 30.03.2023, TOP 20, wurde die *Auftragsvergabe an die ARGE Raumplanung über die Untersuchung einer allfälligen Beschränkung von Wohneinheiten im Rahmen der 37. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 42. Änderung des Bebauungsplanes im gesamten Berndorfer Gemeindegebiet* beschlossen.

Mit der beauftragten Leistung wurde bereits begonnen und im Zuge dessen festgestellt, dass diese einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt, und daher erst in einem zukünftigen Änderungsverfahren des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes mitbehandelt werden soll.

Die Beschlussfassung vom 30.03.2023, TOP 20, soll diesbezüglich abgeändert werden.

Aufgrund der Vorberatung im Arbeitskreis Raumordnung am 25.04.2023, im Ausschuss 7 Stadtentwicklung, Raumordnung, Stadtmarketing 08.05.2023 und im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur **Beschlussfassung** am 16.05.2023 TOP 24

Der Stadtrat stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Abänderung des GR Beschlusses vom 30.03.2023, TOP 20, dahingehend, dass eine Beschlussfassung in einem anderen (zukünftigen) Änderungsverfahren des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler i.H.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

REFERATBOGEN

Zahl: 031-21/2447-2023/Listmayr/Mittermüller

Betreff: Beschlussfassung über die Beauftragung der Fachplaner ARGE Raumplanung und KH13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. für die erforderlichen Arbeiten betreffend die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen für das Areal südlich des alten Wasserturms (ehemalige Zimmermannsgründe)

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Auf den ehemaligen Zimmermannsgründen plant die Fa. Starlinger die Errichtung eines Betriebs. Die betroffenen Grundstücke sind derzeit teilweise als Bauland-Betriebsgebiet und teilweise als Verkehrsfläche gewidmet, die ohne Anschluss an weitere öffentliche Verkehrsflächen quer durch das betroffene Areal verläuft. Für die Verwirklichung des geplanten Projekts ist eine Umwidmung der Verkehrsfläche in Betriebsgebiet angedacht und soll eine Umwidmung auf Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet erfolgen. Weiters sind Anpassungen im Bebauungsplan vorgesehen.

Die Beauftragung der oben angeführten Leistungen soll von Seiten der Stadtgemeinde Berndorf erfolgen und wird im Anschluss an den Bauwerber (Fa. Starlinger) weiter verrechnet.

Eine diesbezügliche Vereinbarung liegt dem Referatbogen bei.

Aufgrund der Vorberatung im Arbeitskreis am 25.04.2023 und im Stadtrat am 04.05.2023 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Der **Gemeinderat** hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 08.05.2023


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung am 16.05.2023 TOP 25

Der Stadtrat stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung der Fachplaner ARGE Raumplanung und KH13 Bau- und Verkehrstechnik e.U. für die erforderlichen Arbeiten betreffend die Flächenwidmungs- und bebauungsplanänderungen für das Areal südlich des alten Wasserturms (ehemalige Zimmermanngründe)

Abstimmungsergebnis	einstimmig beschlossen ☒ / mehrstimmig beschlossen ☐	
Parteien	Gegenstimmen	Stimmenthaltung
ÖVP		
FPÖ		
UBV		
LZB		
SPÖ		
Fraktionslos		
Zum Antrag sprachen:	BGM Rumpler	

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Punkt 26) Berichte der Referenten

Stadtrat Schrönkhammer:

12.04. war der Workshop zum Thema „Vegane Ernährung“ in der Kochschule Berndorf mit 16 Teilnehmern.

Planung: COPT Atem-Workshop Anfang Juli 2023

Vorbereitung: Gesundheitstag im Herbst

Stadtrat Krysl:

Sanierung den Mistplatzes wird mit Rücksprache Wirtschaftshof nochmal terminlich fixiert.

Auf beiden Friedhöfen können nun Naturbestattungen durchgeführt werden. Sanierung des Urnenhains und barrierefreie Zugänge am Friedhof sollten nun beginnen.

Stadtrat Rudolf:

Sanierung Teilbereiche der Badgasse zwischen der Nickelgasse/ Escherstraße/ Ecke Kernstockgasse beginnen noch im Mai.

Weiter Projekte sind in Planung. Genauerer kann erst nach der Einteilung des Budgets abgeschlossen ist.

Vizebürgermeister Ullrich:

Mietpreise wurden ausgesetzt. Keine Erhöhung der Miete der Gemeinde

Am 11.05. fand eine interne Besprechung in der Säulenhalle bez. Black-Out mit Mag. Reischer statt. Es wird wahrscheinlich im Juli zu einem Abschluss kommen und danach wird es einen Bericht geben.

Einbahn Bahnhofgasse / Neugasse gab es einige Probleme und Beschwerden, diese konnten aber ausgeräumt werden. Es wurde mit einem LKW der Fahrschule einige Spiegel umgestellt, seitdem funktioniert die Einbahn sehr gut.

Bürgermeister Franz Rumpler:

Eine 10. Klasse in der ASO wird benötigt, da wird es einen Bericht und einen Rundumbeschluss geben, da der Container im September zu Schulbeginn dringend benötigt wird.

Lieferzeit für den Container wird voraussichtlich 10 – 12 Wochen betragen.

Daher wird es dann eine nachträgliche Beschlussfassung geben.

Bürgermeister Rumpler teilt in der Sitzung mit, dass die Bürgerinitiative Berndorf am 08. Mai 2023 eine Unterschriftenliste mit ca. 1300 Unterschriften, bezgl. Verbauung Kremesberg und Wankenwiese, an das Stadtamt übergeben hat.

Diese Liste ist dem Meldeamt übermittelt worden, da alle Unterschriften geprüft werden müssen.

Es wird in der nächsten Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2023 der Antrag der Bürgerinitiative Berndorf für eine Volksbefragung zur Abstimmung gebracht.

Stadtrat Prendinger:

PV Analgen – Bürgerbeteiligung über die ENU ist gut angelaufen. Es sind einige Module verkauft worden. Flyer sind in der Sitzung aufgelegt und sind auch in ganz Berndorf verteilt worden. Alle Bürger und Mandatäre herzlich ein geladen, sich an diesem Projekt zu beteiligen.

Stadträtin Hejduk:

Klassik Klang ist im Laufen und kommt sehr gut an.

Carmilla, ein Musical, aus der Feder vom Composer Günther Fiala aus Pottenstein ist auch gut angelaufen, war ausgebucht und es ist eine Freude, das Kultur, jung und junggeblieben, verbindet.

Stadtrat Büchinger:

SunSetRun war am 12.05.2023, Teilnehmer waren ca. 700.

Bezgl. Vorbereitungsarbeiten für den SunSetRun, gilt ein großer Dank an Vizebürgermeister Ullrich, GRin Hromadka, GR Steiner, VB Seidl Helmut und den Mitarbeitern des Kulturamtes. Vielen Dank auch an alle Sponsoren.

VS Berndorf wird eine fünfte Klasse entstehen, daher werden Arbeiten im Sommer in der Schule stattfinden.

Großen Dank geht auch an den Elternverein Volksschule St.Veit für die Spende der Tablets.

Im nächsten Gemeindegemeinderat wird einen Bericht von Frau Zangl, Direktorin der VS St. Veit bezgl. der Spende des EV St. Veit geben.

Spielplätze: TÜV zurzeit auf den Spielplätzen unterwegs.

Anfrage von GR Schrenk an Vizebürgermeister Ullrich:

Ein Auto steht seit 5 Monaten über 2 Parkplätze ohne Nummernschild auf dem Parkplatz bei Beates Terrassencafe, Ecke Hermannsplatz und Hochstraße.
Was passiert mit diesem Auto?

Vizebürgermeister Ullrich: Er wird mit VB Benedek Rücksprache halten, da nicht klar war wem der Parkplatz gehört. Gewog oder Stadtgemeinde Berndorf?

Anfrage GR Bader an Vizebürgermeister Ullrich:

GR Bader fragt an wie es mit dem Dringlichkeitsantrag aussieht der in der letzten GR Sitzung am 30.03.2023 eingebracht wurde.

Vizebürgermeister Ullrich:

Telefonate wurden geführt. Wird im Ausschuss nochmals behandelt und geprüft. Eventuell wird der DA erweitert oder umformuliert, muss aber noch im Sozialausschuss abgeklärt werden und wird dann in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 präsentiert.

GR Hoffer regt an, dass in dieser Sache rasch gehandelt werden soll und man solche Dinge nicht aufschieben kann.

Bürgermeister Rumpler regt an, dass dieses Thema gemeinsam im nächsten Sozialausschuss besprochen wird und in der nächsten Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2023 ein Ergebnis vorliegt.

Bürgermeister Rumpler gratuliert den Mandataren, die in den Monaten April und Mai Geburtstag feierten recht herzlich.

Nach dem öffentlichen Teil leitet Bürgermeister Franz Rumpler eine kurze Pause ein.

Pause v. 19:00- 19:08 Uhr

Die Schriftführer:
STADir. Mag. Elisabeth Tacha
VB Sandra Wolf



Der Bürgermeister:
Franz Rumpler



Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juni 2023

Unterschriften:

ÖVP: GRin Silvia HROMADKA



FPÖ: GR Thomas SAMES



SPÖ: GR Günter BADER



UBV: GR Andreas KRONFELLNER

.....

LZB: GR Sascha FABIAN BSc



in Vertretung:

ÖVP: Bürgermeister Franz RUMPLER

.....

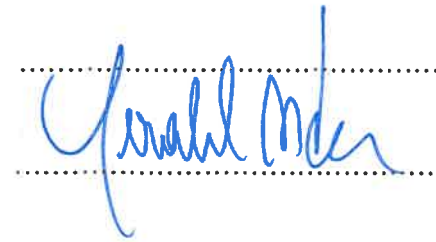
FPÖ: Vizebürgermeister Gerhard ULLRICH

.....

SPÖ: STR Jürgen SCHRÖNKHAMME

.....

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA



LZB: STR Thomas BÜCHINGER

.....